



# SV Stahl Reichenhain e.V. Chemnitz

## Satzung

### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein wurde 1990 mit Sitz in Chemnitz gegründet und führt den Namen

Stahl Reichenhain e.V. Chemnitz.

Nach Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz unter der Nummer 159 lautet der Name:

Stahl Reichenhain e.V. Chemnitz.

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Sachsen e.V. und im Stadtsportbund Chemnitz e. V., sowie mehrerer Fachverbände des Sports.

### § 2 Gemeinnützigkeit, Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugend insbesondere im Stadtteil Reichenhain der Stadt Chemnitz.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und Erhaltung der Sportanlagen, die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, die Förderung von sportlichen Wettbewerben und das Angebot von Möglichkeiten zur sinnvollen Freizeitbeschäftigung. Der Verein fühlt sich dem Amateursport verpflichtet.

Der Verein Stahl Reichenhain e.V. Chemnitz ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sowie Ehrenmitglieder sein.

Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes auf Grund eines Aufnahmeantrages. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich

damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Geldforderungen des Vereins.

Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. Kalendertag des Quartals, in dem die Mitgliedschaft beantragt wurde.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Quartals erklärt werden.

Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.

Wenn ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dabei ist dem Mitglied rechtliches Gehör einzuräumen.

Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung binnen einen Monat nach Zugang des Vorstandsbeschlusses einlegen. Der Vorstand hat binnen zwei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, welche abschließend über den Ausschluss entscheidet. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitgliedes.

## **§ 4 Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge**

Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Weiterhin werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben.

Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge werden vom Vorstand beschlossen.

Der Vorstand kann in Einzelfällen Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die Satzung und die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten sowie die Förderungspflicht, sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins einzusetzen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr Stimmrecht. Die Ausübung eines Stimmrechts durch Dritte ist ausgeschlossen.

Die Mitgliederversammlung findet im 1. Quartal eines Geschäftsjahres statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich an alle Sportgruppen unter Angabe der Tagesordnung, welche vom Vorstand festzulegen ist. Die Frist zur Einberufung beträgt vier Wochen vor dem festgesetzten Termin.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes
- Festsetzung der Aufnahmegebühren und Beiträge
- Wahl der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen des Vereinsrechtes.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist."

Der Vorstand und die Kassenprüfer werden für die Dauer von drei Jahren gewählt

## **§ 8 Der Vorstand**

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus drei Mitgliedern. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Alle vorgenannten Vorstandsmitglieder haben Einzelvertretungsbefugnis bei dem Abschluss von Rechtsgeschäften bzw. der Eingehung von Rechtsverbindlichkeiten bis zu einem Betrag von 10.000,00 €. Darüber hinaus sind zwei Vorstandsmitglieder für die Vertretung erforderlich.

Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung der Vereinsvermögens und die Entscheidungen über die Mitgliedschaft gemäß § 3 dieser Satzung.

Aus den von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern gemäß § 26 BGB ist ein Vorsitzender, ein stellv. Vorsitzender und ein Kassenwart zu bestimmen.

## **§ 9 Kassenprüfung**

Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren zu wählen. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen. Dabei sind ihnen alle Unterlagen des Vereins diesbezüglich zur Verfügung zu stellen. Die Kassenprüfung soll spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand Bericht erstatten.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsportbund Chemnitz e.V., welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die gewählten Vorstandsmitglieder einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren.

Chemnitz, den 15.08.2013